

Nach all' dem Gesagten hat die Missa sollemnis de Requiem und dazu ist auch die cantata cum concursu et apparatu zu rechnen stets nur unica Oratio cum Sequentia; die Missa de Requ. in Cantu Conventualis prima die mensis vel Fer. 2. vel cantata simpliciter an einem Tag, der weder dies obitus seu depositionis, noch anniversaria tertia, septima vel trigesima ist, erfordert drei Orationes, assumi debet ad earum celebrationem Missa quotidiana cum tribus Orationibus (Romsée Praxis Tom. I, p. I, Art. V.)

St. Bölten.

Spiritual M. Ransauer.

XVII. (Farbe der Stola bei der Spendung der hl. Communion extra Missam.) Da über die Farbe der Stola bei Spendung der hl. Eucharistie außerhalb des hl. Meß=Opfers verschiedene Ansichten herrschen und in Folge dessen auch eine verschiedene Praxis geübt wird, so dürfte es am Platze sein, über diese Frage Einiges zu sagen.

Gemäß der übereinstimmenden Erklärung der Rubriken und der Decrete muß bei Spendung der hl. Communion außerhalb der hl. Messe die Farbe des Tages genommen werden, und nicht immer die weiße Farbe, wie es häufig geschieht.

Nur dann darf die weiße Farbe zur Communion=Spendung extra Missam genommen werden, wenn sie die Tages=Farbe ist. Niemals aber ist es erlaubt, innerhalb der Kirche an Pfingsten oder an einem Fasten=Sonntag die Communion in einer weißen Stola zu spenden; es muß vielmehr an Pfingsten oder an einem Martyrerfest die rothe, an Fasten=Sonntagen die violette, an Sonntagen nach Epiphanie und Pfingsten die grüne Stola genommen werden, wenn das Officium de Dominica ist. Es ist völlig gleichgiltig, ob der Priester mit der Albe oder nur mit dem Chorrocke bekleidet ist, immer muß er die Stola von der Tages=Farbe tragen.

Das Rituale Romanum sagt über unsere Frage in dem Ordo administrandi S. Communionem:

„Sacerdos igitur sanctissimam Eucharistiam ministraturus, lotis prius manibus et superpelliceo indutus, ac de super Stola coloris Officio illius diei convenientis.“ In demselben Sinne spricht sich die hl. Ritus=Congregation in einem Decrete vom 12. März 1836 aus. Die Anfrage hieß: An Stola pro ministranda Sanctissima Eucharistia extra Missam semper esse debeat coloris Officio illius diei convenientis, ut praescribit Rituale Romanum, vel potius esse debeat alba prout valde conveniens Sacramento Eucharistiae ut multi censent Doctores?

Die Ritus=Congregation erteilte hierauf die Antwort: Ad 13: Juxta Ritualis Romani Rubricam debet esse coloris Officio illius

diei convenientis. S. R. C. d. 12. Mart. 1836 i. n. Tridentina. (Gardellini 4777.) Doch besteht hierüber noch ein neueres Decret, welches zwar im Allgemeinen auch die Befolgung des *Rituale Romanum* verlangt, (somit die Tagesfarbe fordert), aber doch die Gewohnheit tolerirt, in der österlichen Zeit die weiße Farbe zu tragen. Diese Bestimmung lautet aber so: *Venetiarum. Ad utrumque servetur Ritualis Romani Rubrica, et ubi vigeat consuetudo administrandi Sacramentum Eucharistiam cum stolis albi coloris fidelibus Paschale praeceptum adimplentibus toleranda. Atque ita rescripsit die 14. Augusti 1877. (Gardellini 5706.)*

Nur bei Spendung des Viaticums ist die Stola immer weiß, sogar am Charfreitag. Das *Rituale Romanum* sagt: *De Communione Infirmorum: „Sacerdos indutus superpelliceo et Stola, et si haberi potest, Pluviali albi coloris.“* Ähnlich sagt die Ritus-Congregation: *Considerandum est, quod (sacerdos Viaticum) deferat cum Stola atque Pluviali albi coloris, quando in feria supradicta color Paramentorum est niger. S. R. C. 15. Mai 1745. (Gardell. 4170.)*

Steinbach, Großherz. Baden.

Pfarrer H. Kees.

XVIII. (Eine Scheinehe.) Raimund A., katholisch, ledig, 40 Jahre alt, als Beamter bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft angestellt, gebürtig aus Niederösterreich, lebte mit Amalia D., kath., ledig, 35 Jahre alt, gebürtig aus Mähren, seit mehreren Jahren in einer Scheinehe, aus welcher bereits mehrere Kinder entsprossen sind. Beide Personen hatten ihren früheren Aufenthalt in G., wo sie sich kennen lernten, aber sich nicht verehelichten, und übersiedelten bald nach St., wo sie nun als wirklich verehelicht angesehen wurden. Auch die Kinder wurden überall mit dem Namen des Vaters benannt, und Niemand zweifelte an deren Legitimität. In St. angekommen, ging A. ernstlich mit dem Gedanken um, die D. zu ehelichen; allein, da nach den Statuten der genannten Gesellschaft nur definitiv angestellte Beamte mit einem Gehalte von 700 fl., oder gegen Erlag einer entsprechenden Caution sich verehelichen dürfen, der Eheverber jedoch keinen so hohen Gehalt bezog und keine Caution erlegen konnte, so konnte die Eheschließung nicht stattfinden, und lebte A. in dem sträflichen Verhältnisse mit D. fort, wurden aber Beide als wirkliche Eheleute betrachtet. Mit dem Beginne des Jahres . . . erhielt R. A. einen Gehalt von 700 fl. und zugleich die Bewilligung der General-Direction zu seiner Verehelichung. Beide wünschen nun dem illegalen Verhältnisse ein Ziel zu setzen und eine kirchlich und bürgerlich gültige Eheschließung vorzunehmen, um in ihrem Gewissen ruhig sein zu können und ihren Kindern die Vortheile der Legitimität zu